

6. Grundlagen des Rechts



Lernziele:

- ♣ Sie können die gesetzlichen Grundlagen ihres Lehrvertrages nennen.

Inhalt:

- 6.1 Moral, Sitte/ Brauch und Recht
- 6.2 Die Hierarchie der Rechtsnormen
- 6.3 Rechtsordnung
- 6.4 Personenrecht
- 6.5 Strafrecht

6.1 Moral, Sitte/ Brauch und Recht

Sozialform: Partnerarbeit

Zeit: 15 Minuten

Das menschliche Zusammenleben wird nicht allein durch das Recht geregelt, sondern auch durch Sitte/ Brauch und Moral. Diese haben in gewissen Lebensbereichen sogar die grössere Bedeutung als das Recht.



Aufgabe 1

Lesen Sie im Lehrmittel „Gesellschaft“ den Abschnitt „Aufgaben des Rechts“ auf den Seiten 313 & 314.

Lösen Sie mit Ihrer Partnerin/ Ihrem Partner die folgenden Aufgaben.

- a. Suchen Sie in Ihrem Umfeld (Familie, Betrieb, Berufsfachschule) drei Regeln, die zwingend eingehalten werden müssen. Erläutern Sie in ganzen, korrekten Sätzen. Beschreiben Sie auch die Konsequenzen, wenn Sie sich nicht an diese Regeln halten.

- b. Nennen Sie ein Beispiel aus Ihrem Alltag für eine Sitte/ einen Brauch. Schreiben Sie dazu einen korrekten Satz.

- c. Finden Sie ein Beispiel, wo Moral zu Recht geworden ist.

d. Ordnen Sie folgenden Aussagen die entsprechenden Begriffe zu.

1 = Sitte/ Brauch

2 = Moral

3 = Recht

___ An Ostern werden gefärbte Ostereier gegessen.

___ Wenn Fussgänger am Fussgängerstreifen warten, hat der kommende Motorfahrzeuglenker den Fussgänger den Vortritt zu lassen.

___ Bei einem Hausbau muss die Ausnutzungsziffer eingehalten werden.

___ Wenn das Kind krank ist, wird es von seinen Eltern gepflegt.

___ Die Luzerner Fasnacht beginnt jedes Jahr mit dem Urknall.

___ Ausserorts gilt in der Schweiz eine Max-Geschwindigkeit von 80 km/h.



6.2 Die Hierarchie der Rechtsnormen

Wir unterscheiden zwischen drei verschiedenen Rechtserlassen:
Die Verfassung, die Gesetze und die Verordnung.



Auftrag 1

Lesen Sie im Lehrmittel „Gesellschaft“ den Abschnitt „Hierarchie der Rechtsnormen“ auf der Seite 296.

- a. Es gibt die Möglichkeit, die Rangordnung der Rechtserlasse darzustellen, mit einem Gesetzesbaum. Vervollständigen Sie die Grafik mit den drei Wörtern (Verfassung- Gesetz- Verordnung)



- b. Lesen Sie den Rechtsartikel durch und schreiben Sie in Stichworten, um was es in diesem Artikel geht. Danach suchen Sie im dazu passenden Gesetzesbuch den nächsten Artikel und schreiben Sie wiederum den Inhalt in Stichworten hin.



BV Art. 63:

Welches Gesetz kommt nun zur Anwendung?

Art. 22 Abs. 4: _____

Welches Gesetzesbuch kommt nun zur Anwendung?

6.3 Die Rechtsordnung

Lesen Sie im Lehrmittel „Gesellschaft“ die Abschnitte „Rechtsordnung“, „öffentliches Recht“ und „privates Recht“ auf der Seite 296. Zeit: 15 Minuten.

Aufgabe 1

Ordnen Sie folgende Beispiele dem öffentlichen oder dem privaten Recht zu.

1 = öffentliches Recht 2 = privates Recht

- ___ Sie unterschreiben mit der Bildungsverantwortlichen den Lehrvertrag.
- ___ Zwei Geschwister streiten vor Gericht um die Anteile einer Erbschaft.
- ___ Im Wohnquartier wird eine Tempo-30- Zone eingeführt.
- ___ Herr P. ruft wegen Lärmbelästigung des Nachbarn die Polizei.
- ___ Herr K. wird wegen Drogenhandles angeklagt.
- ___ Das Ehepaar S. veranlasst die Scheidung.
- ___ Bei Frau L. wird ein Verfahren zur Eintreibung von Schulden eingeleitet.
- ___ Das Ehepaar M. streitet um das Sorgerecht ihrer Kinder.

Auftrag 2

Lesen Sie im Lehrmittel „Gesellschaft“ den Abschnitt „Rechtsgrundsätze“. Lösen Sie nun in Partnerarbeit die folgenden Aufgaben.

- a. Suchen Sie mithilfe des ZGB's und des OR's die passenden Begriffe zu den 5 Teilen mit der Anzahl Artikel des Privatrechts.

| Teil des Privatrechts | Begriffe | Artikel |
|-----------------------|----------|------------------------|
| Erster Teil | | Art. _____ - _____ ZGB |
| Zweiter Teil | | Art. _____ - _____ ZGB |
| Dritter Teil | | Art. _____ - _____ ZGB |
| Vierter Teil | | Art. _____ - _____ ZGB |
| Fünfter Teil | | Art. _____ - _____ OR |

- b. Notieren Sie in eigenen Worten, was die folgenden Rechtsgrundsätze bedeuten:

- Rechtsgleichheit (BV 8) _____
- Treu und Glauben (ZGB 2) _____
- Beweislast (ZGB 8) _____

6.4 Personenrecht



Wie Sie schon erfahren haben, ist das Personenrecht ein Teil des Privatrechts (Zivilgesetzbuch). Es stellt sich nun die Frage, was im Personenrecht grundsätzlich definiert wird.

Aufgabe

- Bilden Sie Gruppen und teilen Sie untereinander die drei folgenden Themen aus dem Lehrmittel „Gesellschaft“ auf:

| | |
|--|--|
| Thema 1: „Natürliche und juristische Personen“ und „Rechtsfähigkeit“ | |
| Thema 2: „Urteilsfähigkeit“, „Volljährigkeit“ und „Handlungsfähigkeit“ | |
| Thema 3: „Religiöse Erziehung“, „Handlungsfähigkeit“ und „Beschränkte Handlungsfähigkeit“. | |

- Lesen Sie die zugeteilten Abschnitte im Lehrmittel „Gesellschaft“ und schlagen Sie, wenn möglich, die Gesetzesartikel im Gesetzbuch nach. Machen Sie sich **Notizen** zu ihrem Thema. Tipps zu den Notizen finden Sie im Lehrmittel „Sprache & Kommunikation“ auf der Seite 96/97. Wenn Sie damit fertig sind, gehen Sie zurück in die Gruppe und erklären Sie einander die Begriffe.
- Nach dem Informationsaustausch lösen Sie selbständig die folgenden Aufgaben.

- a. Erklären Sie in korrekt formulierten Sätzen, was eine natürliche Person und was eine juristische Person ist. Machen Sie dazu je ein Beispiel.

- b. Verbinden Sie die Rechtsartikel mit der passenden Aussage und dem richtigen Beispiel.

| Rechtsartikel | Aussage | Beispiel |
|--|--|---|
| Rechtsfähigkeit ZGB 11 | Diese Fähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist. | Sergio kann nun endlich mit Autofahren beginnen. |
| Handlungsfähigkeit ZGB 12 | Wer dies ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. | Schon ein ungeborenes Kind kann erben, wenn es dann lebend auf die Welt kommt. |
| Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit ZGB 13 | Diese Personen können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Verpflichtungen eingehen. | Die siebzehnjährige Linda verlegt ihre Lehrstelle von Weinfelden nach Zürich. Dort mietet sie sich mit dem Einverständnis des Vaters eine Wohnung. |
| Mündigkeit ZGB 14 | Dies ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteschwäche oder Trunkenheit die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. | Diese Person kann Rechtsgeschäfte abschliessen, zum Beispiel etwas kaufen oder einen Mietvertrag unterschreiben. |
| Urteilsfähigkeit ZGB 16 | Von vor der Geburt an und bis über den Tod hinaus ist man dies. | Edip ist soeben 18 Jahre alt geworden. Er hat keine körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. |
| Beschränkte Handlungsunfähigkeit ZGB 17 | Dies ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. | Die vierzehnjährige Marta, eine gute Snowboarderin, verletzt bei der Abfahrt einen Mann. Er muss ins Spital. Lisa muss für den Schaden aufkommen (Haftpflicht). |

- c. Verbinden Sie die Bilder mit den korrekten Begriffen!



Zwei Kleinkinder



Mann im Koma



Der 18. Geburtstag



Baby im Bauch



Lernende (17 Jahre alt)

urteilsfähig

handlungsfähig

handlungsunfähig

volljährig

rechtsfähig

beschränkt handlungsunfähig

6.5 Strafrecht

Lesen Sie im Lehrmittel „Gesellschaft“ das Kapitel „Strafrecht“. Lösen Sie im Anschluss die folgenden Aufgaben.

- a. Was bedeutet der Artikel 12 StGB „Keine Strafe ohne Schuld“?

- b. Nennen Sie die drei Artikel von Sanktionen im schweizerischen Strafrecht.

- c. Nennen Sie das Hauptziel des Jugendstrafrechts.

- d. Erklären Sie folgende Massnahmen in Ihren eignen Worten.

- a. Verwahrung

b. Therapeutische Massnahmen

- e. Korrigieren Sie die Aussagen, indem Sie die falschen Begriffe durchstreichen und die richtigen Begriffe hineinschreiben.

Bei Offizialdelikten geht die Privatperson von sich aus gegen den Straftäter vor und wartet nicht zuerst auf die Anzeige vom Staat.

Beispiele zum Offizialdelikt: Tötung, Diebstahl innerhalb der Familie, Hausfriedensbruch

Beim Antragsdelikt erfolgt die Strafverfolgung gegen die Täter durch den Staat. Es braucht keine Anzeige des Geschädigten.

Beispiel zum Antragsdelikt: häusliche Gewalt, Ehrverletzung, Vergewaltigung

